

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Inverkehrbringen (Handel, Bereitstellen auf dem Markt) von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nach Chemikalienverbotsverordnung und Anhang XVII der REACH-Verordnung

Chemikalien-Verbots-Verordnung seit 27.01.2017

Betroffene Produkte



i.V.m.
Signalwort „Gefahr“
und ein oder mehrere
H340,
H350, H350i,
H360, H360F, H360D
H360FD, H360 Fd,
H360Df,
H370,
H372

i.V.m.
H224,
H241
H242

Es gibt aber Ausnahmen wie bisher: Hinweise im Merkblatt siehe Intranet!

MASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN (Überblick)

Chemikalien-Verbots-Verordnung seit 27.01.2017

Folgende Voraussetzungen bzw. Maßnahmen müssen generell gegeben sein:

Abgabe dieser Stoffe nur durch **Sachkundige (Spohr)** oder durch von diesen **„Belehrte“** vor Ort (NL), an Personen über 18 Jahre.

Informationspflicht bei der Abgabe.
(Rechnungsanhang)



Verbot der Bereithaltung im
Selbstbedienungsbereich.

i.V.m. H224, H241, H242

Verbot der Abgabe an breite Öffentlichkeit durch NL

Anzeigepflichtig bei der zuständigen **Behörde**

Nachweispflicht der Abgabe **5 Jahre**

Abholberechtigung



i.V.m.

ABGABE AN DRITTE von Totenkopfprodukten bzw. Produkte mit Korpusymbol aufgrund der GHS Einstufung in Kategorie 1A oder 1B (bei CMR-Stoffen), und H 370 bzw. H 372

1. Der abgebenden Person muss bekannt sein oder sie hat sich vom Erwerber bestätigen oder durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen lassen, dass
 - dieser die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiterveräußern will und
 - die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt, und
 - keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung oder Weiterveräußerung vorliegen,
2. Der Erwerber muss im Falle einer natürlichen Person mindestens 18 Jahre alt sein.
3. Der Abgebende muss den Erwerber über die mit dem Verwenden des Stoffes oder des Gemisches verbundenen Gefahren, notwendige Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichten.
4. Abgabe an die breite Öffentlichkeit verboten (Erlaubnis der Behörde und Sachkundiger vor Ort fehlen).
5. Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-Untersuchungs- oder Lehranstalten darf auch durch eine beauftragte Person erfolgen, die
 - + zuverlässig ist,
 - + mindestens 18 Jahre alt ist und
 - + jährlich über die zu beachtenden Vorschriften durch einen Sachkundigen belehrt wurde (schriftliche Bestätigung erforderlich).
6. Bei der Abgabe muss der Abgebenden die Identität (Name und Anschrift) des Erwerbers und, falls der Erwerber eine andere Person zur Abholung beauftragt hat (Abholender), deren Identität bei gleichzeitiger Vorlage der Auftragsbestätigung, aus der Verwendungszweck und Identität des Erwerbers hervorgehen, feststellen.
7. Selbstbedienungsverbot.
8. Über die Abgabe sind Nachweise (z.B. Rechnungen) zu führen (5 Jahre aufbewahren):
 - + Angaben über Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen,
 - + das Datum der Abgabe,
 - + den Verwendungszweck,
 - + den Namen der abgebenden Person,
 - + den Namen und Anschrift des Erwerbers und
 - + im Falle der Entgegennahme durch eine Empfangsperson zusätzlich den Namen und die Anschrift der Empfangsperson,
 - + im Fall der Abgabe an öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten zusätzlich die Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyseoder Lehrzwecken erfolgt
9. Der Empfang der Stoffe ist auf einem gesonderten Empfangsschein (oder vergleichbarem Nachweis) durch Unterschrift zu bestätigen.

Der Empfangsschein oder der vergleichbare Nachweis ist für mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

ABGABE AN DRITTE von sonstigen ChemVerbV mit H224, H241 und H 242 und oxidierend)

1. Der abgebenden Person muss bekannt sein oder sie hat sich vom Erwerber bestätigen oder durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen lassen, dass
 - dieser die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiterveräußern will und
 - die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt, und
 - keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung oder Weiterveräußerung vorliegen,
2. Der Erwerber muss im Falle einer natürlichen Person mindestens 18 Jahre alt sein.
3. Der Abgebende muss den Erwerber über die mit dem Verwenden des Stoffes oder des Gemisches verbundenen Gefahren, notwendige Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichten.
4. Abgabe an die breite Öffentlichkeit verboten (Erlaubnis der Behörde und Sachkundiger vor Ort fehlen).
5. Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-Untersuchungs- oder Lehranstalten darf auch durch eine beauftragte Person erfolgen, die
 - + zuverlässig ist,
 - + mindestens 18 Jahre alt ist und
 - + jährlich über die zu beachtenden Vorschriften durch einen Sachkundigen belehrt wurde (schriftliche Bestätigung erforderlich).
7. Selbstbedienungsverbot.

Es gibt aber Ausnahmen, so z.B. Härter, Mehrkomponentenspachtel, die nur „O“ – Einstufung haben.

Aushang (Text zugleich Rechnungsanhang)

Information für den Kunden über den Umgang mit Produkten, die der Chemikalienverbotsverordnung unterliegen

Übersicht über die betroffenen Artikel und Sicherheitshinweise

Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach Chemikalienverbotsverordnung und Anhang XVII der REACH-Verordnung

Chemikalien-Verbots-Verordnung seit 27.01.2017

Betroffene Produkte

			
<p>i.V.m. Signalwort „Gefahr“ und ein oder mehr H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D H360FD, H360 Fd, H360Df, H370, H372</p>		<p>i.V.m. H224, H241 H242</p>	

Es gibt aber Ausnahmen wie bisher: Hinweise im Merkblatt siehe Intranet!

- ☞ Sie erhalten ein Produkt, das in Deutschland der Chemikalienverbotsverordnung unterliegt. Dies ist nichts ungewöhnliches, sie sollten jedoch die nachfolgenden Regeln beachten.
- ☞ Bitte lesen Sie sich die Hinweise und die Sicherheitsratschläge auf den Gefahrstoffetiketten genau durch.
- ☞ Vermeiden Sie Hautkontakt mit den Produkten und sorgen Sie für ausreichende Belüftung, bei giftigen Stoffen (giftig beim Einatmen) auch mit Hilfe von Atemschutz.
- ☞ Verschüttete Gefahrgüter mit Bindemittel aufnehmen.
- ☞ Abfallstoffe, Reststoffe und ungereinigte leere Verpackungen bitte über die örtlichen Sondermüll-Sammelstellen entsorgen. Auf keinen Fall in den Haus- oder Gewerbemüll geben.
- ☞ Gewerbliche Abnehmer erhalten auf Wunsch das zugehörige Sicherheitsdatenblatt.
- ☞ Verwenden und Verarbeiten Sie die Produkte nur so, wie es jeweils vorgesehen ist.

Weitere Fragen zum Produkt beantworten wir Ihnen gerne.

Gefährdungsbeurteilung für die Firma NL

Prozessschritt	Notwendige Inhalte gemäß der Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung – LV 59	Beschreibung/ Maßnahmen	Verantwortlich	Termin	Erledigt am
1.	Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten	Inverkehrbringen von Chemikalien nach der Chemikalienverbotsverordnung.	NL-Leitung Belehrte Mitarbeiter Sachkundige ChemVerbotsV	laufend	laufend
2.	Ermitteln der Gefährdungen	Es besteht die Gefahr, dass durch falsche Pflege der Datenbank und/oder Unkenntnis der Beschäftigten Chemikalien ohne Beachtung der Chemikalienverbotsverordnung bzw. REACH-Verordnung in den Verkehr gebracht werden.	NL-Leitung Sachkundige ChemVerbotsV	laufend	laufend
3.	Beurteilen der Gefährdungen	Mittlere bis sehr hohe Gefährdung, wenn unberechtigte Personen gefährliche Chemikalien in die Hand bekommen.	NL-Leitung Sachkundige ChemVerbotsV	laufend	laufend

Prozessschritt	Notwendige Inhalte gemäß der Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung – LV 59	Beschreibung/ Maßnahmen	Verantwortlich	Termin	Erledigt am
4.	Festlegung konkreter Maßnahmen	<p>a) Sicherstellen, dass bei allen Gefahrstoffen aktuelle Sicherheitsdatenblätter vorliegen!</p> <p>b) Sicherstellen, dass neue Artikel erst bewertet werden, bevor sie in den Verkauf gelangen!</p> <p>c) Systematische Auswertung der Sicherheitsdatenblätter und Pflege der Datenbank!</p> <p>d) Zusammenfassung aller betroffenen Artikel in einer Excel-Liste!</p> <p>e) Jährliche Unterweisung der beschäftigten im Iz und in den NL!</p> <p>f) Stichprobenartige Kontrollen der Einhaltung der Bestimmungen durch die Sachkundigen!</p>	<p>a) Einkauf</p> <p>b) Einkauf</p> <p>c) NL i.V.m. externem Dienstleister</p> <p>d) NL i.V.m. Sachkundigen</p> <p>e) NL-Leiter i.V.m. Sachkundige</p> <p>f) NL-Leiter, Sachkundiger, Zentrale</p>	laufend	laufend
5.	Durchführen von Maßnahmen	Zuvor genannte Maßnahmen erledigen!	NL-Leitung, Sachkundiger, Zentrale	laufend	laufend
6.	Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen	Überprüfung als laufender Prozess!			
7.	Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung	Bei Bedarf!			

1. Hiermit wird bestätigt, dass anhand der oben genannten Betriebsanweisung, des ArbSchG, des ChemG, der Chemikalienverbotsverordnung, der REACH-Verordnung (Art.67 i.V.m. Anhang XVII) der DGUV Vorschrift 1 die Gefährdungen ermittelt dokumentiert und Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und der Käufer getroffen wurden.
2. Die zuständigen Vorgesetzten und Mitarbeiter wurden über den Inhalt dieser Betriebsanweisung unterrichtet.
3. Neben den Aufsichtsbehörden sind auch die Sachkundigen nach ChemVerbotsV berechtigt und verpflichtet, sich von der Einhaltung der oben genannten Betriebsanweisung zu überzeugen.
4. Verantwortlich für die Gefährdungsbeurteilung: Geschäftsführung, NL-Leitung,
5. Dokumentation erstellt am 24.12.2017 durch: Herr Spohr, Sachkundiger nach ChemVerbotsV (fachkundige Beratung)
6. Wirksamkeitskontrolle: Bis 31.07.2018 muss geprüft werden, ob die vorgenannten Gefahren vollständig erfasst wurden und die festgelegten Schutzmaßnahmen ausreichend sind und vor allem auch eingehalten werden.

Wirksamkeitskontrolle am durch die NL-Leitung:

Betriebsanweisung und Gefährdungsbeurteilung sind wirksam.

Betriebsanweisung und Gefährdungsbeurteilung sind nicht wirksam: weitere Maßnahmen:

.....
 Dann erneute Wirksamkeitskontrolle zum 31.07.2018

.....
 Ort, Datum, Vorname, Name NL-Leitung/Betriebsleitung lz, Unterschrift

Weitere Wirksamkeitskontrollen:								
Datum	31.07.2020	31.07.2021	31.07.2022	31.07.2023	31.07.2024	31.07.2025	31.07.2026	31.07.2027
Namenszeichen								

Anmerkung: Das Nichteinhalten der Inverkehrbringungsverbote und –auflagen ist nach der Chemikalien-Sanktionsverordnung Abschnitt 3 eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit.

Bestimmungen über den Umgang und die Übergabe von Produkten, die der Chemikalienverbotsverordnung unterliegen (für den Abgebenden)

- ☞ Die Produkte gemäß beiliegender Liste dürfen nur an Personen, die über 18 Jahre alt sind, übergeben werden.
- ☞ Sie dürfen nicht im Regal für jedermann erreichbar sein, sondern nur durch besonders unterwiesene Personen direkt an den Käufer übergeben werden. Es besteht für diese Stoffe ein Selbstbedienungsverbot. Besonderheiten gibt es beim Versandhandel. Hier ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die betroffenen Produkte nur an Befugte ausgegeben werden.
- ☞ Bei der Übergabe der Produkte ist der Käufer darüber zu informieren, dass er Gefahrstoffe übernimmt. Er ist auf die Gefahren und die Sicherheitsratschläge sowie auf das Gefahrensymbol hinzuweisen, z.B. auch auf die mögliche Gefahr für schwangere Frauen.

Auf die allgemeinen Hygieneregeln beim Umgang mit Gefahrstoffen (Reinigung der Hände nach dem Umgang, beim Umgang nicht Essen, Trinken oder Rauchen und ggf. Schutzhandschuhe verwenden) sollte hingewiesen werden. Dies kann auch mit Hilfe eines kleinen Merkblattes erfolgen.

Es wird empfohlen, die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter für diese Stoffe entsprechend der Reihenfolge in der Liste griffbereit zu halten.

- ☞ Bei größeren Mengen (ab 20 Liter oder kg muss es überprüft werden) ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn gelten. Können. Dazu zählen insbesondere:

Ladungssicherung, Rauchverbot bei Ladetätigkeiten, allgemeine Sicherheitspflichten beim Umgang mit Gefahrstoffen (Verpackungen nicht werfen, während der Fahrt nicht öffnen, etc.)

Mengen über 1000 Punkte (Menge x Faktor F) sollten nur nach Rücksprache mit dem jeweiligen Gefahrgutbeauftragten übergeben werden, weil hier sehr viele Pflichten nach ADR bzw. GGVSEB gelten können.

- ☞ Die von der Chemikalienverbotsverordnung erfassten Stoffe dürfen nur an Personen abgegeben werden, die dem Verkäufer bekannt sind. Hierbei kann es sich um Wiederverkäufer oder um gewerbliche Endabnehmer handeln. Die Abgabe an Privatpersonen ist nur durch Sachkundige zulässig.
- ☞ Weitere Details ergeben sich aus einem separaten Merkblatt und der Präsentation zum Thema im Intranet.

- ☞ Käufer dürfen diese Stoffe nur erwerben, wenn sie die Produkte in erlaubter Weise verwenden wollen (ggf. Verwendungszweck nachfragen oder bestätigen lassen).
Handelsgewerbetreibende benötigen für die besonders gefährlichen Stoffe (Totenkopf-Symbol oder Korpusymbol mit CMR-Stoffen der Kategorie 1A oder 1 B) gekennzeichnete Produkte eine Erlaubnis bei Abgabe an die breite Öffentlichkeit) oder müssen die Produkte anzeigen (siehe ChemVerbotsV) und müssen ausgebildetes Personal für den Umgang mit diesen Stoffen einsetzen.
- ☞ Datum, Name und Adresse von gewerblichen Käufern sowie der vorgesehene Verwendungszweck bei der Abgabe von mit Totenkopf-Symbol oder Korpusymbol mit CMR-Stoffen der Kategorie 1A oder 1 B) gekennzeichneten Stoffen einschließlich der Menge und Name des Abgebenden und Empfangsbestätigung müssen dokumentiert werden. Die Angaben können auf der Rechnungsdurchschrift vermerkt sein (5 Jahre aufheben).
- ☞ Beim offenen Umgang mit diesen Stoffen (Be- und Verarbeiten) ist für ausreichende Belüftung zu sorgen und auf Körperschutz zu achten.

Beispiele:

Giftig bei Hautkontakt bedeutet	}	Schutzkleidung verwenden.
Giftig beim Einatmen bedeutet	}	ausreichende Belüftung und Atemschutzfilter
Extrem entzündbar bedeutet	}	Zündquellen fernhalten, gut lüften
Gefahr für das Kind im Mutterleib bedeutet:	}	auf keinen Fall schwangere Frauen damit arbeiten lassen

- ☞ Der Käufer ist über die Möglichkeit von Bindemittel und den Gebrauch und die Entsorgung von Bindemitteln zu informieren.
- ☞ Der Käufer ist auf die notwendige sachgerechte Entsorgung hinzuweisen. Auf keinen Fall dürfen diese Stoffe in den Hausmüll gegeben werden. Örtliche Entsorgungsdepots oder mobile Giftmüllsammelstellen nehmen Abfälle und ungereinigte leere Verpackungen dieser Stoffe entgegen.

Diese Betriebsanweisung ist eine Kurzfassung. Die kompletten Bestimmungen müssen der Chemikalienverbotsverordnung bzw. dem der Firma zur Verfügung gestelltem Merkblatt entnommen werden.

Für alle der ChemVerbotsV unterliegenden Stoffe muss der Beauftragte vor Ort einen Ordner mit den gültigen Sicherheitsdatenblättern vorhalten oder zumindest Zugriff über Internet mit der Sammlung aller Datenblätter erhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Abgebenden

**Teilnehmer vom Verkaufshaus/lz
(ggf. auf gesondertem Blatt bestätigen lassen):**

Die nachfolgend aufgeführten Personen wurden am nach
§ 8 Absatz (2) Satz 2) der Chemikalienverbotsverordnung über die zu beachtenden
Vorschriften beim

Inverkehrbringen von folgenden gefährlichen Stoffen und Gemischen belehrt, z.B.:

- Farben (GHS-Kennzeichnung Akut toxisch, oder CMR (Kat 1A,1B))
- Organische Peroxide (GHS –Kennzeichnung oxidierend), Ausnahmen davon
- Sonstige der ChemVerbotsV unterliegenden Stoffe und Gemische
- Sonstige der REACh-Verordnung – Anhang XVII unterliegenden Stoffen und Gemische

Die Belehrung erfolgte durch die Sachkundigen nach § 11 ChemVerbotsV (Spohr)

Die Belehrung erfolgte durch folgende Person:

.....
(Unterschrift des Belehrenden)

Diese Bestätigung gilt maximal bis 2019

Anmerkung: Die Belehrung ist gemäß § 8 Absatz (2) Satz 2) der
Chemikalienverbotsverordnung mindestens jährlich zu wiederholen.

Unterschriftenliste zur Unterweisung am

Lfd. Nr.	Name, Vorname (leserlich)	Geburtsdatum	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			

Die Beschäftigten bestätigen mit der Unterschrift, dass sie an der Unterweisung teilgenommen und den Inhalt verstanden haben. Die Möglichkeit Fragen zu stellen bestand. Alle Rechtsgrundlagen liegen der Firma vor bzw. sind jederzeit über Internet/Intranet einsehbar. Diese Liste gilt gleichzeitig als Beauftragung, entsprechende Produkte abgeben zu dürfen.

.....
 Unterschrift des Unterweisenden Bestätigungs -/Freigabevermerk Leiter

Nachweis wird mindestens 5 Jahre aufgehoben.